

Exemplar öffentliche  
Auflage z.H. GV

## REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Einwohnergemeinde Riggisberg | Kanton Bern

18. August 2020



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A MEHRWERTABGABE BEI EINZONUNGEN</b>	<b>4</b>
Art.1 Gegenstand der Abgabe	4
Art.2 Bemessung der Abgabe	4
Art.3 Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	4
<b>B VERTRAGLICHE MEHRWERTABGABE BEI MATERIALABBAU- UND DEPONIEZONEN</b>	<b>5</b>
Art.4 Materialabbau- oder Deponiezone	5
<b>C VERWENDUNG DER ERTRÄGE</b>	<b>5</b>
Art.5 Verwendung der Erträge	5
Art.6 Spezialfinanzierung	5
<b>D VOLLZUGS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art.7 Vollzug	6
Art.8 Inkrafttreten	6
Art.9 Aufhebung bisheriges Recht	6

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 5 Bst. c der Gemeindeordnung<sup>2</sup>, nachfolgendes Reglement:

## A MEHRWERTABGABE BEI EINZONUNGEN

### Art.1 Gegenstand der Abgabe

- <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
- <sup>2</sup> Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes (BauG)).

### Art.2 Bemessung der Abgabe

- <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiavor und Art. 142a Abs. 1 BauG) 30% des planungsbedingten Mehrwerts.
- <sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)<sup>3</sup>.
- <sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

### Art.3 Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

- <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.
- <sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- <sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses geschuldet.

---

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>2</sup> Gemeindeordnung vom 26. März 2008

<sup>3</sup> Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

## B VERTRAGLICHE MEHRWERTABGABE BEI MATERIALABBAU- UND DEPONIEZONEN

### Art.4 Materialabbau- oder Deponiezone

- <sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).
- <sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.
- <sup>3</sup> Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

## C VERWENDUNG DER ERTRÄGE

### Art.5 Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes (RPG)<sup>4</sup> vorgesehenen Zwecke, insbesondere für steuerfinanzierte öffentliche Infrastrukturaufgaben, verwendet werden.

### Art.6 Spezialfinanzierung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)<sup>5</sup>.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- <sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

<sup>5</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

## D VOLLZUGS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art.7 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Art. 4 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

### Art.8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### Art.9 Aufhebung bisheriges Recht

Die „Richtlinien über die Abgeltung der Planungsmehrwerte“ vom 2. Juli 2004 und das "Reglement über die Spezialfinanzierung der Planungsmehrwerte" vom 2. Dezember 2013 werden aufgehoben. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiervoor überführt und sind gemäss Art. 142f BauG und Art. 5 hiervoor zu verwenden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ...

Riggisberg, Datum

Einwohnergemeinde Riggisberg  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Michael Bürki

Karin Lüthi

